4. Kann im Fall der Pfändung einer Eigentümer-Briefgrundschuld, welche gemäß den §§ 1117. 1163. 1177 B.G.B. daburch eutstanden war, daß der Eigentümer nach Bestellung einer Hypothek den Brief dem als Gländiger Eingetragenen nicht übergeben hat, von dem letteren gegenüber dem Pfändungsgläubiger mit Erfolg geltend gemacht werden, der Eigentümer habe sich vertraglich berpflichtet, ihm den Brief zu übergeben?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. März 1906 i. S. W. u. Gen. (Bell.) w. P. (Kl.). Rep. VII. 286/05.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Mus ben Grunben:

..., Weiter macht die Revision geltend, daß, da, wie behauptet, Beklagte zu 1 Baluta gewährt, ihr Bater, der Eigentümer Ferdinand P., ihr auch Bestellung einer Sicherheit zugesagt habe, letzterer jedensfalls verpflichtet gewesen sein würde, ihr den in seinen Händen be-

findlichen Spothekenbrief berauszugeben, mas die Entstehung der Spoothet in ihrer Berfon jur Folge gehabt haben wurde, daß fie ben ihr banach zustehenden Anspruch gegen B. burch Rlage und Einrebe gegen biesen hatte geltend machen konnen, und bag ihr basfelbe Recht auch gegen bie Rlägerin als beffen Rechtsnachfolgerin zusteben muffe. Butreffend ift, bag, wenn Ferdinand B., um gur Ronstatierung zu bringen, daß nicht, wie ber Inhalt ber Gintragung und bes Spothekenbriefs annehmen laffen wurde, eine Spothet in ber Berfon ber Beklagten zu 1, sondern infolge der die Gintragung begleitenden und ihr folgenden Borgange fraft Gefetes in feiner Berfon eine Eigentumergrundschuld bestehe, eine Rlage auf Berichtigung bes Grundbuchs gegen bie genannte Beflagte angeftellt hatte, biefe ber Rlage mit bem Ginmande hatte begegnen konnen, bag, weil fie Baluta entrichtet habe, er verpflichtet fei, ihr burch Übergabe bes Briefes eine Sovothel zu verschaffen. Entscheidend aber ift, ob nach Pfandung und Uberweifung ber Grundichuld gegenüber bem pfandenben Glaubiger, welcher bie aus biefen Atten für ihn bervorgegangenen Rechte ausübt, die Berbindlichfeit bes Spothetbeftellers von Bebeutung ift, und bies muß verneint werden. Die Berbinblichfeit gur Schaffung ber Sppothet charafterifiert fich als eine rein perfonliche Berbindlichkeit, berührt nicht unmittelbar bas bingliche Recht und ftellt fich nicht als eine Ginschränfung biefes letteren bar. Gin Rusammenhang zwischen bem binglichen Rechte und jener Berbindlichkeitbesteht nur insofern, als die Inhaberschaft bes Grundschulbrechts und bie Berbindlichkeit in einer und berfelben Berfon jusammentreffen. und nur fo lange, als bies ber Kall ift. Die perfonliche Berbindlichfeit geht, wenn ber Spoothetbefteller die Grundschuld veräufiert, auf feinen Singularsutzeffor nicht über; er macht fich, indem er die Beräußerung vertragewibrig vornimmt, verantwortlich gegenüber seinem Gegentontrabenten; aber ber Wirffamteit bes Beraugerungsgeschäfts entsteht baburch tein Sinbernis, und fein Bertragsbruch rechtfertigt bem Erwerber gegenüber teinen Ginwand. Bei Gleichartigfeit ber Rechtslage muß in ben letteren Bunkten von der Pfandung und Überweifung einer Grundschuld basfelbe gelten." . . .